



## Kircheninterne Ordnung für Ehrungen in der Notfallseelsorge in Baden-Württemberg



### § 1 Anträge auf Ehrungen

Zuständig für die Verleihung von Ehrungen ist die/der Verantwortliche des Notfallseelsorge-Systems.

Für jede Ehrung wird eine Ehrungsurkunde ausgestellt. Auf der Version, die die LAG NFS BW zur Verfügung stellt, besteht die Möglichkeit, in Zeile 1 den Namen des örtlichen Systems oder des Dekanats bzw. Kirchenbezirks einzutragen. Die Urkunden können bei der LAG bestellt werden.

### § 2 Ehrung für langjährige Mitarbeit

Folgende Ehrungen sind möglich:

- a) Verleihung einer Urkunde nach 10/15/20 Jahren Mitarbeit
- b) Verleihung einer Urkunde und einer Anstecknadel bei 25 Jahren Mitarbeit

### § 3 Ehrungen für besondere Verdienste um die Notfallseelsorge

Folgende Ehrung ist möglich:

Verleihung einer Medaille für besondere Verdienste als Mitarbeiterin/Mitarbeiter und/oder Förderin/Förderer der Notfallseelsorge.

### § 4 Übergabe der Ehrung

Urkunde und Anstecknadel werden öffentlich, vorzugsweise in Verbindung mit einer liturgischen Feier, überreicht. Sog. Blaulicht-Gottesdienste sind hierfür in besonderer Weise geeignet.

Das Dekanat bzw. der Kirchenbezirk sowie die Landrätin/der Landrat sind in ihren Rollen als Vertretung von Kirchenleitung und Innenministerium angemessen zu beteiligen.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Landesarbeitsgemeinschaft zur Unterstützung der Notfallseelsorge in Baden-Württemberg am 01.10.2022 in Kraft.

26.09.2022

gez. Johannes Hoffmann, Vorsitzender der LAG NFS BW